

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1854

19 (14.2.1854)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 19.

Dienstag, den 14. Februar

1854.

Erkenntniß.

[169] Nro. 2475. Da sich der Bäcker Jakob Klemp von Rappenu auf die Aufforderung vom 27. Oktober v. J. Nro. 18,249 nicht gestellt hat, so wird derselbe unter Verfallung in die Kosten des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 3% seines Vermögens verurtheilt.

Neckarbischofsheim, den 10. Febr. 1854.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.

V e n i ß.

[162] Neckarbischofsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 2398. Die Schmiedmeister Johann Jakob Müller'schen Eheleute und der Schuhmachergeselle Philipp Müller von Hlinsbach, der ledige Friedrich Petri und die Katharina Holz von Neckarbischofsheim, sowie die Elisabetha Ebert von Tresschlingen wollen nach Amerika auswandern.

Erwäge Forderungen an dieselben sind am

Freitag den 17. dieses Monats, früh 8 Uhr, bei Vermeidung der Rechtshilfe dahier anzumelden.

Neckarbischofsheim, den 9. Febr. 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

V e n i ß.

[165] Die polizeiliche Beschlagnahme der Nummern 27 und 29 des deutschen Volksblattes betr.

B e s c h l u ß.

In Erwägung, daß die Nummern 27 und 29 des in Stuttgart erscheinenden deutschen Volksblattes Artikeln enthalten, welche durch grobe Schmähungen zum Hass oder zur Verachtung gegen die Großh. Staatsregierung und einzelner Staatsbehörden aufzureizen und auf diese Weise Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden durch Entstellungen der Wahrheit zu erregen suchen, was nach § 631 Lit. a des Str. G. B. mit Gefängniß nicht unter 4 Wochen bestraft wird.

In Erwägung, daß sich keine für den Inhalt des Eingangs genannten Blattes hafbare Person im Bereiche der richterli-

chen Strafgewalt des bad. Staats befindet,

wird auf den Antrag des Gr. Staats-Anwalts und nach Ansicht der §§ 12, 18, 25, 28, Ziff. 5, und § 32 des Preßgesetzes und des § 17 der Vollzugsverordnung

erkannt:

Der unterm 2. und 4. d. M. auf die Nummern 27 und 29 des deutschen Volksblattes verfügte polizeiliche Beschlag wird gerichtlich bestätigt, und sind alle Abdrücke des genannten Blattes, welche an den im § 18 des Preßgesetzes bezeichneten Orten sich vorfinden, zu vernichten.

B. R. W.

Sinsheim, den 10. Februar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

S t a i g e r.

[156] Sinsheim.

Nro. 2237. Es fordert die evangel. Pfarrei in Richardt an Karl Daiber, Schreiner von da,

74 fl. nebst Zins v. 20. Mai 1852 aus Darlehen.

B e s c h l u ß.

1) Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger binnen 8 Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen oder aber zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

2) Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet, oder eingehändigt wären, lediglich nur an die Gerichtstafel angeschlagen werden.

Sinsheim, den 28. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

S t a i g e r.

[170] Obergimern.

Liegenschaftsversteigerung.

Da bei der nach Nro. 11 dieses Blattes heute abgehaltenen ersten Liegenschaftsversteigerung der Karl Ritter's Eheleute in Obergimern der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, wird Tagfahrt zur zweiten Versteigerung auf

Freitag den 24. Februar 1854,

Morgens 9 Uhr,

in das Rathhaus zu Obergimern anberaumt, wobei der Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, auch wenn es unter dem Schätzungspreis bleiben sollte.

Rappenu, den 9. Februar 1854.

Der Vollstreckungsbeamte.

A. S a u e r.

Notar.

[168] Zuzenhausen.

Ankündigung.

Die heutige Versteigerung der Liegenschaften der Melchior Schlund Eheleute von Zuzenhausen blieb ohne Resultat, und es werden solche deshalb (siehe Bl. Nro. 5.)

Samstag, den 25. d. M.

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Zuzenhausen der 2ten Steigerung ausgesetzt, und dabei endgiltig zugeschlagen, wenn das höchste Gebot den Schätzungspreis auch nicht erreicht.

Sinsheim, 6. Februar 1854.

Der Großherzogl. bad. Notar

J. S t u h l.

[167] Zuzenhausen.

Ankündigung.

Dem Christian Kurz von Zuzenhausen werden die Bl. Nro. 4 zur Versteigerung ausgeschriebenen Liegenschaften, soweit solche noch nicht zugeschlagen wurden, im Restanschlag von 377 fl.,

Samstag den 18. ds. Mts.,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Zuzenhausen wiederholt der Versteigerung ausgesetzt und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Sinsheim, den 3. Februar 1854.

Der Großherzogl. bad. Notar

J. S t u h l.

[166] Zuzenhausen.

Ankündigung.

Die bei der ersten Versteigerung nicht zugeschlagenen Liegenschaften der Mathias Baumeister Ehefrau von Zuzenhausen (Bl. Nro. 5

vom 12. v. Mts.) im Restanschlag von 1701 fl. werden

Samstag den 18. ds. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause in Zuzenhausen der 2ten Versteigerung ausgesetzt und dabei der endgiltige Zuschlag selbst dann ertheilt, wenn das höchste Gebot den Schätzungspreis nicht erreicht.

Sinsheim, den 3. Februar 1854.

Der Großherzogl. bad. Notar

J. S t u h l.

[164] Eichersheim.

Holzversteigerung.

Donnerstag den 16. ds. Mts.,

von Morgens 9 Uhr an,

werden in dem Grundherrlich von Bennigenschen Walde in Reidenstein im Distrikt Hohenloch

150 Klafter buchenes und eichenes

Scheiterholz,

27 " Stockholz,

14000 Wellen,

18 Eichen,

9 Forlen,

7 Buchen,

Stämme

zu Holländer, Ruß- und Bauholz geeignet, und

54 Stangen

versteigert.

Eichersheim, den 10. Februar 1854.

Grundherrl. Rentamt.

W e n g.

[163] Wimpfen.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 22. Februar wird dahier ein Vieh- und Krämermarkt, der sog. Petersmarkt, abgehalten, worauf das handel- und gewerbetreibende Publikum aufmerksam gemacht wird und wozu Käufer und Verkäufer hiermit eingeladen werden.

Wimpfen, den 11. Februar 1854.

Der Großh. hess. Bürgermeister

B a r t h.

Kapital auszuleihen.

[158] In dem Heiligenfond zu Neckarbischofsheim liegen 1800 bis 2000 fl. ganz oder theilweise, zum Darleihen bereit.

Landtagsverhandlungen.

Nachträglicher Bericht über die Diskussion des Petitionsberichts des Abg. Küßwieder, die Eingabe des Advokaten Engelhorn betreffend.

Achenbach: Die Frage, von der es sich handelt, verdient die Aufmerksamkeit der Kammer im vollen Maße; es handelt sich von Verhältnissen, die tief eingreifen in das bürgerliche und Familienleben. Der Petent gehört der evangelischen Kirche an, seine Braut der katholischen, die Staatsurlaubnis ist ertheilt; der katholische Pfarrer der Heimathsgemeinde der Braut hat beurkundet, daß kein Ehehinderniß vorhanden sei. Da aber die Braut länger als drei Monate vorher ihre Heimathsgemeinde verlassen und anderswo sich niedergelassen hat, so muß nach dem Gesetz die Proklamation an diesem Orte des Aufenthalts der Braut erfolgen. An diesem Ort verweigert nun der katholische Geistliche als Beamter des bürgerlichen Standes die Proklamation auf Grund eines zu nahen Verwandtschaftsverhältnisses. Nach dem Landrecht ist es kein Hinderniß, und selbst nach dem kanonischen Recht kein absolutes.

Auch ist es nicht der eigentliche Grund der Verweigerung der Proklamation; das Ordinariat verweigert den Dispens ausdrücklich aus dem Grund, daß kein Versprechen der katholischen Kindererziehung gegeben ist. Auf die Beschwerde des Petenten erklärte die Staatsbehörde, kein Mittel zu haben, die Proklamation durch den Geistlichen zu erzwingen, und eröffnete ihm nur die Aussicht auf eine Staats Ehe. Die Frage nun, ob hier wirklich nicht anders, als auf diesem Wege, zu helfen ist, verdient eine reifliche Prüfung; verhält es sich so, so enthält unsere Gesetzgebung eine Lücke, und die Kammer ist aufgefordert, auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Um zu solch einer reiferen Prüfung Anlaß zu geben, stelle ich den Antrag, daß der Kommissionsbericht gedruckt und die Diskussion auf eine spätere Sitzung verschoben wird.

Grieshaber bemerkt, daß, wer eine kirchliche Ehe wolle, auch die kirchlichen Bedingungen erfüllen müsse. Was die Verschiedenheit des Verfahrens des Pfarrers in Ladenburg und des in Mannheim betreffe, so sei Dies leicht daraus zu erklären, daß der Letztere genauere Kenntniß der Verhältnisse gehabt habe, als Jener; darum finde auch die Proklamation in mehreren Orten statt.

Böhme spricht sich zunächst gegen den Antrag des Abg. Achenbach aus, und bedauert, daß die Kommission nur die formelle Seite der Frage berücksichtigt habe; die Kammer habe bei jeder Petition zugleich zu untersuchen, ob durch die vorgetragene Verhältnisse das öffentliche Wohl und die Rechte Einzelner gefährdet seien. Im vorliegenden Fall habe die formelle Frage keine Erheblichkeit; von weit größerer Bedeutung sei der Entscheidungs-

grund, den die Kirchenbehörde für Verweigerung des Dispenses geltend gemacht habe. Offenbar stehe dieser Ausspruch in Zusammenhang mit Bestrebungen, die zu dem beklagenswerthen Kirchenstreit auch bei uns geführt hätten. Diesen selbst einer nähern Erörterung und Besprechung zu unterwerfen, werde seiner Zeit der Kammer die Pflicht gegen sich selbst und das Land gebieten. Der Redner geht hierauf über zu einigen allgemeinen Betrachtungen über die Frage gemischter Ehen. Er wirft einen Blick auf die verschiedene Praxis, welche von je her in dieser Frage in der katholischen Kirche obgewaltet habe, auf die mildere der früheren, auf die strengere der jetzigen Zeit, und bedauert die Forderungen, welche jetzt die Kirche erhebe, weil sie nur dazu führten, die Ehe, die ein Asyl des Friedens sein solle, in das Gegentheil zu verwandeln. Noch bedenkllicher werde die Sache, wenn man erwäge, daß die bisherigen Schritte nur Vorläufer anderer, noch weiter gehender sein würden; der Fall, wo katholische Geistliche als bürgerliche Standesbeamte bei gemischten Ehen ihre Mitwirkung versagten, würde in der Zukunft häufiger eintreten, und damit auch die Nothwendigkeit, für diesen Fall gesetzliche Vorkehrung zu treffen. Der Kommissionsbericht glaube zwar, daß bei solchen Verweigerungen die Verordnung von 1807 Abhilfe leiste; allein jene Verordnung stelle es immerhin in das freie Ermessen der höchsten Staatsbehörde, ob im einzelnen Fall eine sogenannte Staats Ehe gestattet werden solle, oder nicht. Der Staat, der seinen Bürgern ein gesetzliches Recht zum Abschluß der Ehen gebe, müsse auch dafür sorgen, daß sie in der Ausübung dieses Rechts nicht gestört werden könnten, und in dieser Hinsicht sei offenbar eine Lücke in unserer Gesetzgebung. Andererseits scheine ihm die Frage einer nähern Erwägung würdig, welche Verbindlichkeiten dem Geistlichen als bürgerlichen Standesbeamten obliegen. Früher sei darüber kein Zweifel gewesen, daß der bürgerliche Standesbeamte, also auch der Geistliche in jener Eigenschaft, die Proklamation vornehmen müsse, auch wenn der Dispens wegen kirchlicher Hindernisse nicht ertheilt worden. Später habe man diese Verpflichtung beschränkt. Wollte man aber den Zwang gegen die Geistlichen beseitigen, so müsse man für einen andern bürgerlichen Standesbeamten, und zwar einen gesetzlich ernannten, sorgen. Um über alle diese Verhältnisse gründliche Erörterungen herbeizuführen, stelle er den Antrag: die Petition dem Großh. Staatsministerium zu überweisen, zur nähern Erwägung über die Beseitigung der Mißstände, die bei vorliegenden kirchlichen Hindernissen durch die Verweigerung der Proklamation von Seiten der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher bürgerlicher Standesbeamten entstehen.

Beßinger rechtfertigt die Kommission, daß sie die allgemeine Frage der gemischten Ehen unberührt gelassen und nur das Recht des Petenten gegenüber den bestehenden Gesetzen geprüft habe; daß die Kommission hier den richtigen Antrag gefunden, sei

von keiner Seite beanstandet worden. Sache des Petenten sei es gewesen, die kirchliche Dispensation einzuholen, und im Fall einer Verweigerung eine allerhöchste Entschliebung zur Eingehung einer Staatshe zu erwirken. Der Petent aber habe selbst erklärt, er wüßte keine solche. Erst wenn eine solche allerhöchste Entschliebung erfolgt sei, könne in Frage kommen, wie die Proklamation zu geschehen habe. Nach dem Ausspruch der höchsten Stelle werde man auch erkennen, in wie fern eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung sei, oder nicht.

Ministerialrath v. Dusch beleuchtet die Frage, in wie fern dem Petenten nach der bestehenden Gesetzgebung Unrecht geschehen und eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden sei. Die Gesetzgebung, sagt derselbe im Wesentlichen, hat den Einfluß des kirchlichen Charakters der Ehe auf die staatliche Eheschließung anerkannt und beibehalten. Die Eheordnungen in den polizeilichen Beziehungen bestehen fort. Hiezu gehört auch, daß der Regel nach keine Ehe geschlossen werden soll ohne die kirchliche Billigung. Es ist daher zur Eingehung einer Ehe nicht bloß der weltliche, sondern auch der kirchliche Trauschein zu erwirken. Bei Verweigerung des letztern kann bei dem Landesherren angefragt werden, ob die Ehe trotzdem von Staats wegen zugelassen werden soll. Eine solche Ehe heißt dann eine Staatshe. Der Petent beschwert sich, daß man ihm die Eingehung einer solchen zumuthe; in der That aber begehrt er sie selbst, indem er die Interzession der Staatsbehörde nachsucht, weil der kirchliche Trauschein ihm verweigert wird. Es ist aber auch keine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden. Wenn nämlich der Petent die Zulassung zur Staatshe erhält, so wird die Staatsbehörde auch ermächtigt sein, kraft des bestehenden Gesetzes den Geistlichen anzuhalten, sowohl die Proklamation, als auch die Trauung selbst vorzunehmen, jedoch unter Weglassung der kirchlichen Feierlichkeiten. Seit vielen Jahren aber hat man dem Geistlichen diese Verrichtungen nicht zwangsweise angeordnet, aus einem Grund, der nach dem kanonischen Recht als gültig betrachtet werden muß.

Einen andern Beamten damit zu beauftragen, wird allerdings eine höchste Entschliebung nothwendig sein. Diese Frage aber ist erst dann vorhanden, wenn die Erlaubniß zur Eingehung einer Staatshe erwirkt ist. Die Staatsministerialverfügung stützt sich nach alldem auf das bestehende Recht; auch ist sie keine Folge einer Beschwerde beim Bundesrath; von einer solchen ist der Regierung Nichts bekannt.

Jungmanns erklärt, sich jedem Versuch, die Kirchenfrage vor die Kammer zu bringen, widersetzen zu wollen; sie sei durchaus inkompetent, in die materielle Frage sich einzulassen, und ihre Beschlüsse in dieser Sache ohne alles Gewicht. Auch die zarte Frage über die gemischten Ehen könne hier aus dem Spiele bleiben, und habe keinen Einfluß auf die Abstimmung über den Kommissionsantrag. Im vorliegenden Fall handle es sich von anerkannten kanonischen Hindernissen, und deshalb könne dem Geistlichen kein Zwang angethan werden. Auch sei er nicht der Meinung, daß eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden sei; der Staat dürfe die Eingehung von Ehen von nur halb kirchlichem Charakter nicht begünstigen, und deswegen sei es ganz zweckmäßig, Ausnahmefälle dem Staatsoberhaupt zur Genehmigung vorzulegen. Er wolle nicht in Abrede stellen, daß im vorliegenden Fall Gründe zur Genehmigung vorhanden seien; um diese Genehmigung aber habe der Petent sich zu bemühen, und nicht die Kammer. Die Tagesordnung sei daher vollkommen begründet.

Prestinari hält die Art und Weise, wie die Petitionskommission die Sache behandelt hat, für durchaus gerechtfertigt. Auch der Abg. Böhme werde ihren Antrag ohne Zweifel billigen; der seinige bezwecke wohl nur, die Aufmerksamkeit der Regierung auf die bestehenden Gesetze hinzulenken, und ob sie nicht einer Aenderung bedürften. Einer Ueberweisung der Petition in diesem Sinn müßte aber eine ausführlichere Erörterung in der Kammer vorangehen, und hiezu wäre der Weg der Motion der allein rich-

tige. Die ganze Frage des Kirchenstreites jetzt in die Kammer zu bringen, dürfte der Sache kaum erspriesslich sein.

Trefurt: Die Behauptung, daß die Kammer in der Kirchenfrage ganz inkompetent sei, erfülle ihn mit Staunen; sie sei die wichtigste, welche je vorgelegen habe, und sie zu ignoriren, werde der Kammer in der öffentlichen Meinung unendlich schaden. Im Uebrigen trage er darauf an, den Kommissionsbericht und den Vortrag des Abg. Böhme als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen, damit die Lücken der Gesetzgebung ausgefüllt würden.

Prestinari erklärt es für unzulässig, diesen Antrag anzunehmen, da eine Motion vorher angezeigt und der Antrag schriftlich eingereicht werden müsse. Was den Kirchenstreit betreffe, so bestreite er keineswegs die Befugniß der Kammer, ihn zu erörtern; nur daran zweifle er, ob es der Sache förderlich sei.

Ministerialdirektor Weizel: Ich muß Sie dringend bitten, meine Herren, auf den einzelnen Rechtsfall, wie er hier vorliegt, zurückzukehren und ihn von allen Zuthaten zu entkleiden, mit welchen er im Laufe der Diskussion in überreichem Maße ausgestattet wurde. Es handelt sich jetzt nicht von dem Kirchenkonflikte, nicht von der Frage über die gemischten Ehen, nicht davon, ob Aenderungen in unserer Ehegesetzgebung als wünschenswerth erscheinen.

Es handelt sich ganz einfach um die Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall die Staatsbehörden die bestehenden Gesetze richtig angewendet haben oder nicht.

Sind Sie der ersteren Ansicht, dann können Sie, wie Ihnen auch Ihre verehrte Kommission vorschlägt, nur für die Tagesordnung stimmen; im andern Fall wäre die Petition der Gr. Regierung mit empfehlendem Antrag zu überweisen.

Glauben Sie, daß unsere Ehegesetzgebung rücksichtlich derjenigen Punkte, welche im vorliegenden Falle zur Sprache kommen, eine Aenderung bedürfe, so mag hierüber eine Motion eingebracht und nach gründlicher Ueberlegung eine genau präzisirte Bitte der Gr. Regierung vorgetragen werden.

Dazu scheint mir aber der vorliegende Fall nicht einmal hinreichende Veranlassung zu bieten, worauf ich später noch zurückkommen werde.

Der eigentliche Kern der Beschwerde liegt aber darin, daß von Seiten der Gr. Regierung der Stadtpfarrer in Mannheim wegen der von ihm verweigerten Proklamation des Ehevorhabens des Petenten trotz der gestellten Bitten von den Staatsbehörden nicht wegen Widerspenstigkeit (dies sind die Worte des Petenten) bestraft worden sei.

Nun ist es aber doch in der That auffallend, daß verschiedene Redner diese Petition mit verschiedenen anderweiten Zusätzen überwießen sehen wollen, ungeachtet sie alle zugeben, daß wohl daran geschehen sei, daß man ein strafendes Einschreiten gegen den betreffenden Geistlichen unterlassen habe. Ein solches Vorgehen wäre aber auch rechtlich gar nicht zulässig gewesen. Wie schon der Kommissionsbericht ausführt, liegt im vorliegenden Fall ein kirchliches Ehehinderniß vor, und eine Dispensation wurde von kirchlicher Seite nicht ertheilt. Mag man mit den Gründen der Dispensationsverweigerung einverstanden sein oder nicht, an der vorliegenden Frage ändert Dies Nichts; denn es lag nun eben einmal ein kirchliches Hinderniß vor, dessen Existenz dem katholischen Geistlichen die Proklamation unmöglich machte.

Soll man nun einen Geistlichen von Seiten der Staatsbehörde mit einer Strafe belegen, weil er eine solche Handlung nach Kirchengesetzen nicht vornehmen darf?

Die Regierung hat Dies nicht gethan, und diese ihre Praxis stammt nicht aus den neuesten Tagen, sondern sie wird schon seit mehreren Jahren eingehalten, wie Dies den Behörden im Lande auch wohl bekannt ist.

Ich weiß zwar wohl, daß man diesem Verfahren entgegenhalten könnte, der Geistliche sei eben auch noch Beamter des bürgerlichen Standes, und unterstehe in dieser Beziehung ausschließlich den Staatsgesetzen.

Alein eine solche Duplizität der Person konnte man doch wohl im vorliegenden Fall nicht annehmen; die Strafe, die den bürgerlichen Standesbeamten getroffen hätte, hätte eben wieder den Geistlichen getroffen, und es steht in Frage, ob sie am Ende ihren Zweck erreicht hätte, nämlich den Geistlichen zur Vornahme der Proklamation zu nöthigen.

Hält man also in derartigen Fällen einen Zwang für unangemessen, wie Dies die Ansicht der Großh. Regierung und, wie es scheint, auch die Ihrige ist, dann, meine Herren! liegt die Grundlosigkeit der Beschwerde auf der Hand.

Es entsteht nun aber die Frage, ob in einem solchen Fall unsere Gesetze keinen Ausweg zeigen, welcher die Proklamation — diese notwendige Förmlichkeit zur Eingetung der Ehe — möglich macht, auch wenn der zuständige Geistliche sie vorzunehmen verhindert ist.

Wäre Dies nicht der Fall, so könnten manche Ehen, welche nach den Staatsgesetzen vollkommen zulässig sind, gleichwohl nicht zu Stande kommen, weil es an einer Person fehlen würde, welche die Proklamation vornehmen könnte.

Eine solche Lücke hat aber unsere Gesetzgebung nicht.

Nach § 19 und 60 der Eheordnung und der auch im Kommissionsbericht angeführten Geheimen-Raths-Verordnung von 1807 steht es dem Landesherrn zu, eine Ehe von Staats wegen zuzulassen, welche die Kirche nicht autorisiren zu können glaubt.

In diesem Rechte des Landesherrn liegt nun auch die Befugniß, mit Vornahme einer Handlung, welche als eine notwendige Voraussetzung der Eheschließung angesehen werden muß, eine andere Person, und zwar erforderlichen Falls einen bürgerlichen Beamten, zu beauftragen, wenn der Geistliche Dies zu thun außer Stande ist.

Von diesem Rechte hat der Landesherr schon Gebrauch gemacht.

Diesen ganz einfachen Ausweg, den unsere Gesetze bieten, hat der Petent noch nicht betreten, und ich sehe daher in der That auch nicht im entferntesten ein, wie man bei dieser Sachlage den vorliegenden Fall so kurzweg als Veranlassung ergreifen mag, um in einer so tiefgehenden Frage mit Verlassung des geschäftsmäßigen Weges eine Aenderung unserer Gesetze zu verlangen.

Ich habe zwar wohl aus dem Vortrage eines der Hh. Redner vernommen, daß die eben angeedeuteten gesetzlichen Bestimmungen deswegen nicht genügen sollen, weil es nach denselben in das Ermessen des Landesherrn gestellt sei, ob er von seinem Rechte einen Dritten mit der Proklamation oder der Trauung zu beauftragen, Gebrauch machen will oder nicht.

Es scheint mir, der Hr. Redner möchte eine gesetzliche Bestimmung erwirken, wonach für solche Fälle ein für allemal eine bestimmte Behörde aufgestellt werden soll, welche verpflichtet ist, diejenige Handlung vorzunehmen, zu deren Vornahme der Geistliche nicht gezwungen werden soll, und daß daher die Hauptfrage der Kognition der höchsten Staatsbehörde entzogen werden soll, ob ein einzelner Fall sich dazu vereinschaltet, daß mit Nichtbeachtung der kirchlichen Hindernisse gleichwohl die Ehe zu Stande kommen dürfte.

Aber gerade für diese Frage, welche so tief in den in unserer Gesetzgebung glücklicher Weise erhaltenen kirchlichen Charakter der Ehe eingreift, wünsche ich eine gründlichere Berathung, eine ersöpfendere Auseinandersetzung des Für und Wider, als es bis jetzt geschehen ist.

So wie die Sache jetzt liegt, meine Herren! scheint mir nur der Uebergang zur Tagesordnung gerechtfertigt.

Wißing rechtfertigt den Antrag auf Tagesordnung im vorliegenden Fall, stimmt aber mit Böhme und Tresfurt in der Ansicht überein, daß die Gesetzgebung im Allgemeinen einer Ergänzung bedürfe. Er unterstütze daher auch ihren Antrag, dem die Geschäftsordnung nicht zuwider sei.

Der Präsident behauptet das Gegentheil.

Böhme beruft sich auf Thatfachen, die seinen Antrag

rechtfertigten, und bemerkt, auf die Sache selbst übergehend, daß er durchaus damit einverstanden sei, daß der vorliegende spezielle Fall keine Veranlassung zu einem Einschreiten gegen den Stadtpfarrer in Mannheim darbiete.

Darüber aber habe er auch keinen Zweifel, daß er nach den Gesetzen verpflichtet sei, die Proklamation vorzunehmen, wenn sie gefordert werde. Das Staatsministerium habe einen andern Weg eingeschlagen, um das Einschreiten zu vermeiden. Die §§ 19 und 60 der Eheordnung setzten übrigens gerade voraus, daß die Geistlichen als bürgerliche Standesbeamten Das thäten, wozu sie ihr Amt berufe, auch wenn sie als Geistliche nicht funktioniren wollten. Die frühere Gesetzgebung habe an solche Vorkommnisse, wie das vorliegende, nicht gedacht, sondern vorausgesetzt, daß da, wo kein Staatshinderniß vorhanden sei, auch kein kirchliches in den Weg gelegt werde. Uebrigens wolle auch er keinen Zwang gegen den Geistlichen; sein ganzer Vortrag bezwecke nur, eine Mahnung an die Regierung zu richten, daß sie in Erwägung ziehe, was etwa vorzuziehen sei, um die aus solchen Vorkommnissen entstehenden Verlegenheiten zu beseitigen. Uebrigens gezieme es dem Standpunkt der Kammer nicht, die Augen und Ohren vor den Motiven zu verschließen, welche im vorliegenden Fall die Kirchenbehörde zur Verweigerung der Dispensation bewogen haben.

Man müsse im Gegentheil scharf darauf hinsehen, und sich die Folgen vergegenwärtigen, welche entstehen müßten, wenn der geistlichen Gewalt frei stünde, in das heiligste Recht auf diese Weise einzugreifen. Im Uebrigen vereinige er sich mit dem Abg. Tresfurt.

Ministerialdirektor Weizel: Einer Mahnung an die Gr. Regierung bedarf es durchaus nicht, und der vorliegende Fall wäre wohl der ungeeignetste Anlaß. Wenn man anerkennt, daß der Petent die gesetzlichen Mittel nicht erschöpft hat, und man gleichwohl von einer Abänderung der Gesetzgebung spricht, so sind dies Improvisationen, in denen überall kein Halt liegt. In der Befugniß des Staatsoberhauptes liegt es, die Funktionen des Geistlichen als bürgerlichen Standesbeamten auch anderen Personen zu übertragen, wenn der Geistliche kraft seiner besondern Standespflichten sie nicht übernehmen kann. Der Petent hat dieses nächste Mittel der Abhülfe unbegreiflicher Weise nicht ergriffen, und doch spricht man von der Nothwendigkeit, das Gesetz zu ändern. Will man aber ein neues Gesetz, etwa im Sinne des von 1846, so betrete man den Weg der Motion.

Aber selbst dieses Gesetz von 1846 hat die Frage in ihrem wesentlichen Punkte nicht geändert. Nach ihm war der Bürgermeister nur dann berechtigt, die Proklamation statt des Geistlichen vorzunehmen, wenn zuvor der Landesherr ausgesprochen hat, daß der Fall überhaupt zur Eingehung einer sogenannten Staatshehe sich eigne.

Rüßwieder: Antrag und Begründung des Berichts sind von keiner Seite angegriffen; die Diskussion hat sich bloß um eine allgemeine Frage bewegt, in welche einzugehen die Kommission keinen Grund fand. Die Petition selbst berührt diese Frage nicht, sondern hält sich an das einzelne Faktum. Die Art, wie die Kommission die Sache behandelt hat, ist jedenfalls für den Petenten günstiger, als wenn sie seine Petition als Motion behandelt hätte. Denn wenn die Erledigung seiner Sache auf diesem Wege erzielt werden wollte, so könnte es leicht der Fall sein, daß er in diesem Leben keine Ehe mehr abschließen könnte. Die Frage der gemischten Ehen ist noch lange nicht gelöst, wie die Erfahrung in Preußen wie bei uns beweist. Was nun die Behandlung des Berichts als Motion betrifft, so kann er selbst als Motionsbegründung nicht betrachtet werden, denn er geht auf die allgemeine Frage nicht ein. Der Vortrag des Abg. Böhme müßte jedenfalls beigegeben werden.

Hierauf folgte die Abstimmung, deren Ergebnis bekannt ist.

(Hierzu eine Beilage.)